

wirthschaftlicher Hinsicht für die Ablösung des sogenannten Sackzehnts anführen, der in einem ein für allemal festbestimmten Getreidezins besteht. Denn an sich ist es für das Interesse des ländlichen Grundbesitzes ziemlich gleichgültig, ob auf demselben eine feste Getreide- oder Geldrente ruhet und in den meisten Fällen würden die Verpflichteten vorziehen, das Getreide statt des Geldes zu geben, das sie ja doch erst in Geld umsetzen müssen, wenn bei der Ablösung durch das Institut der Landrentenbank nicht noch besondere Vortheile gewährt würden.

Stehen nun auch in staatswirthschaftlicher Beziehung der Unablösbarkeit des Sackzehnts Bedenken nicht entgegen, so wird noch dagegen eingewendet, daß es bedenklich falle, eine Bestimmung des Ablösungsgesetzes, das man zeither als unantastbar betrachtet, zu verändern.

Bei Ablösungen stehen sich stets die Interessen der Berechtigten und Verpflichteten entgegen, und in der Regel werden in unserm Vaterlande die ersten durch die Rittergüter, die letzteren durch den bäuerlichen Grundbesitz repräsentirt.

Alle früher beantragten Veränderungen des Ablösungsgesetzes hatten in der Regel den Zweck, entweder die Rittergüter auf Kosten der bäuerlichen Grundbesitzer, oder den bäuerlichen Grundbesitz auf Kosten der Rittergüter zu begünstigen und mußten deshalb bedenklich fallen.

Alein in der vorliegenden Angelegenheit ist der Fall ein ganz verschiedener. Hier erscheinen die Besitzer der Rittergüter und die Besitzer der bäuerlichen Grundstücke als Verpflichtete, und es handelt sich darum, gemeinschaftlich dahin zu wirken, daß sowohl die Geistlichen und Schullehrer vor einer bedeutenden Schmälerung ihres Einkommens, als auch die Staatskasse vor sehr erheblichen Opfern bewahrt werde. Auch ist zu bedenken, daß bei der Verschiedenheit der Meinungen, die bis jetzt darüber obgewaltet haben, eine solche Abänderung mehr oder weniger die Natur einer authentischen Interpretation habe, da Niemand bis jetzt mit Gewißheit darauf rechnen konnte, welche Meinung bei den legislativen Factoren obsiegen werde.

Ebenso wenig kann man der Ausnahme des geistlichen Sackzehnts von der Ablösung entgegenstellen, daß dieselbe schon zu weit gediehen und daß folglich eine Aenderung des Gesetzes in diesem Augenblicke wenig Nutzen bringen könne. Denn zu Folge der der Deputation von dem königlichen Herrn Commissar gemachten Mittheilungen betragen die sämtlichen Ablösungen des geistlichen Decems, über welche bis zur Zeit die Recesses vollzogen worden sind, höchstens die Summe von 5—600 Scheffeln, während der sämtliche Natural- und Sackzehnt, welcher im Königreich Sachsen an Geistliche und Schullehrer zu entrichten ist, nach der in dem Deputationsgutachten der zweiten Kammer vervollständigten Angabe der Staatsregierung mindestens die Summe von

60,950 Scheffeln

Getreide beträgt.

Die beabsichtigte Maßregel, den geistlichen Sackzehnt künftig von der Ablösung auszunehmen, würde aber auch noch in Hinsicht der bedeutenden, auf diese Ablösungen zu verwendenden Kosten von großem Vortheil sein. Denn da eines Theils bei allen Ablösungen, wo das Pfarr- und Schullehn betheilig ist, Actoren zu bestellen sind, anderer Seits aber bei der Ablösung des Decems einer einzigen Pfarre oft verschiedene Gemeinden und Gutsbesitzer als Verpflichtete concurriren, und sich deshalb die Errichtung mehrerer Recesses nöthig macht, so werden in solchen Fällen die Kosten außerordentlich gehäuft. Hierdurch werden aber nicht nur die Kirchenärarieren, wo solche

vorhanden, sehr erschöpft, sondern es erwächst auch den Parochianen, welche in subsidium zur Uebertragung dieser Kosten verbunden, dadurch eine große Last, die durch die vorgeschlagene Maßregel vermieden wird.

Nach diesen vorausgeschickten Bemerkungen kann die Deputation das allerhöchste Decret nur theilweise zur Annahme empfehlen und erlaubt sich in dieser Beziehung die Fassung folgender Beschlüsse zu beantragen:

- 1) Das allerhöchste Decret findet in seinem ganzen Umfange nur Anwendung auf diejenigen Ablösungen des geistlichen Decems, an Korn, Weizen, Hafer, Gerste und Heidekorn, welches letztere hinsichtlich des zu gewährenden Zuschusses dem Korne gleichzustellen sein dürfte, bei welchen der Recess bereits von den Betheiligten vollzogen, oder bis zum 15. Juni 1840 unterzeichnet sein wird.
- 2) Eine fernere Ablösung des geistlichen Sackzehnts der ob-erwähnten Getreidearten findet künftig nicht statt.
- 3) Aller andere Naturalzehnt ist auch ferner ablöslich, Garbenzehnt von den unter 1 erwähnten Getreidearten aber, bis zum Betrage an Körnern, in Sackzehnt zu verwandeln.
- 4) Alle Kapitalien und resp. Landrentenbriefe, welche die Aequivalente der bei Pfarr- und Schullehnen stattgefundenen und künftig stattfindenden Ablösungen von Decem und andern Naturalentrichtungen bilden, werden zur Kasse des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts eingezogen, garantirt und mit vier vom Hundert verzinst.

Zu diesen Vorschlägen, soweit sie nicht durch obige Entwicklung im Allgemeinen motivirt sind, erlaubt man sich noch folgende specielle Erläuterungen.

Wenn unter 1 des Heidekorns neben den im allerhöchsten Decrete erwähnten Getreidearten gedacht wird, so geschah dies auf Erinnerung des königl. Commissars, welcher das ziemlich häufige Vorkommen dieser Art Zehnt in einigen Gegenden des Landes und die Gleichheit der Verhältnisse wie bei den übrigen Getreidearten für eine Gleichstellung auch in diesem Betracht geltend machte. Der Normalpreis würde wie bei dem Korne auf 3 Thlr. und der Zuschuß auf 8 Gr. pr. Scheffel festzusetzen sein.

Daß die Vollziehung des Recesses durch die Betheiligten, und nicht die Bestätigung durch die Generalcommission, als der Zeitpunkt vorgeschlagen wird, von dem an die Ablösungen als vollendet betrachtet werden sollen, geschieht darum, weil mit diesem Termine jura quaesita unter den Betheiligten wirklich vorhanden sind und nur die formelle Berichtigung fehlt, auch weil Ablösungen schon vor der Bestätigung factisch ausgeführt zu werden pflegen. Ferner dürfte die Bestimmung des 15. Juni 1840 als letzten Termins zu Unterzeichnung eines gültigen Recesses, zur Beseitigung von Hinterziehungen des Gesetzes dienen.

Die Verwandlung des Naturalzehnts in Sackzehnt dürfte sich nach Obigem von selbst empfehlen, dagegen liegt es am Tage, daß die Reduction des Strohwerths auf Körner mehreren Schwierigkeiten und Bedenken unterliegt und daher die Ablösung mit Geld hier vorzuziehen sei.

Ebenso dürfte es bei der Ablösung der übrigen Naturalzehnten in Geld bewenden können, da ihr Ertrag unbedeutend ist, ihre Abentrichtung zu mehreren Streitigkeiten Veranlassung giebt und diese Zehnten wegen ihrer steigenden und fallenden